

ALTERNATIVEN- PRÜFUNG BEIM ÖLKESSELTAUSCH IN SALZBURG

- Leitfaden -



LEITFADEN FÜR ÖLHEIZUNGSHAUSHALTE

Das Land Salzburg hat im Salzburger Baupolizei- und Bautechnikgesetz festgelegt, dass vor dem Austausch eines Ölkessels auf ein neues Öl-Brennwertgerät bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen sind.

WELCHE SCHRITTE MÜSSEN SIE BEFOLGEN, WENN SIE IHREN ALTEN ÖLKESSEL DURCH EINEN NEUEN ÖLKESSEL ERSETZEN WOLLEN?

- 1 Durchführung einer Alternativenprüfung durch einen Installateur
- 2 Antragstellung für eine Bewilligung bei der Baubehörde (z.B. Bürgermeister, Magistrat)
- 3 Prüfung der Alternativenprüfung durch die Behörde abwarten
- 4 Entscheidung der zuständigen Behörde abwarten

Fragen zur Alternativenprüfung



Kontaktieren Sie bitte den EWO-Ombudsmann DI Gerald Petz unter + 43 664 345 87 10 bzw. ombudsmann@ewo-austria.at oder Ihren Energiehändler vor Ort.

SCHRITT 1

WAS IST EINE ALTERNATIVENPRÜFUNG?

Bei einer Alternativenprüfung wird geprüft, ob ein Umstieg auf "Alternative Systeme", wie eine Wärmepumpe, einen Pelletskessel oder ein Anschluss an die Fernwärme technisch und wirtschaftlich möglich ist. Die Alternativenprüfung wird fast ausschließlich von Installateuren durchgeführt. Setzen sie sich mit Ihrem Installateur in Verbindung. EWO kann Sie dabei unterstützen.

Welche Gründe können gegen den Einsatz eines alternativen Systems sprechen?

A. Technische Gründe

Anschluss an ein Fernwärmenetz nicht möglich, Lagerraum für Pellets zu feucht oder zu klein, zu lange Leitungswege für die Belieferung mit Pellets, Hochwassergefahr, Platzbedarf für Geräte nicht gegeben, Stiegenabgänge und Türen zu eng, unsaniertes Haus mit Heizkörper verhindert den Einsatz einer Wärmepumpe

B. Wirtschaftliche Gründe

Mehrkosten durch technische Herausforderungen, finanzielle Aufwände durch Umbaukosten am Gebäude (z.B. Einbau einer Fußbodenheizung, Erhöhung des Strombezugsrechtes bei Einbau einer Wärmepumpe,..)

Herausgeber

EWO - Energie. Wärme. Österreich
www.ewo-austria.at
info@ewo-austria.at

C. Soziale Gründe

Soziale Gründe können eine unbillige Härte darstellen. Nachweis: geringes Einkommen bzw. geringe Pension, GIS-Befreiung, keine Kreditwürdigkeit, etc.

SCHRITT 2

ANTRAGSTELLUNG FÜR EINE BEWILLIGUNG

Das Salzburger Baupolizei- und Bautechnikgesetz legt fest, dass der Austausch Ihres alten Ölkessels auf ein neues Öl- Brennwertgerät bei der Baubehörde (z.B. beim Bürgermeister) zu beantragen ist.

Sind im Zuge der Alternativenprüfung entsprechende Gründe zugunsten des Ölkesseltausches gefunden worden und diese auch klar und deutlich schriftlich dokumentiert, wird der Antrag entweder

- persönlich oder
- per Einschreiben

der Behörde übergeben.

Sollten Sie vorab bei der Baubehörde ein Informationsgespräch suchen, dann bedenken Sie bitte, dass es unabhängig von der Rückmeldung

kein absolutes Ölkesselverbot gibt, sondern eine positive Alternativenprüfung zugunsten des Ölkesseltausches den Einbau eines Ölkessels gestattet.



SCHRITT 3

PRÜFUNG DER ALTERNATIVENPRÜFUNG DURCH DIE BEHÖRDE ABWARTEN

Abhängig von der aktuell bei Ihnen vorliegenden Situation der Verfügbarkeit des Einsatzes von alternativen Heizformen werden von der Behörde der Antrag sowie die Unterlagen zur Alternativenprüfung geprüft.

Kann die Behörde wegen mangelnder Sachverständiger nicht selbst prüfen, wird sich die Behörde entsprechender Personen bedienen. (z.B. Energieberater des Landes Salzburgs, Bezirkshauptmannschaft oder externe private Energieberater)

Unabhängig von gegenteiligen Aussagen gibt es kein Ölheizungsverbot im Bestand. Eine Bewilligung ist nach Durchführung einer positiven Alternativenprüfung zugunsten des Ölkesseltausches möglich.

Des Weiteren haben Sie im Bewilligungsverfahren ein Parteienrecht, d.h Sie können jederzeit in die Entscheidungsgrundlagen der Behörde Einsicht nehmen.

SCHRITT 4

ENTSCHEIDUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE ABWARTEN

Für private Ölheizungsbesitzer:innen ist die zuständige Baubehörde der/die Bürgermeister/in bzw. der/die Amtsleiter/in der Bauabteilung. In der Stadt Salzburg ist das Magistrat Baubehörde.

Weitere hilfreiche Hinweise:

- **Dringlichkeit**

Für die Ausstellung einer Bewilligung oder deren Ablehnung hat die Behörde 6 Monate Zeit. Da die Ölheizung meist sowohl als Heizungsanlage als auch zur Warmwasserbereitung dient, kann der Ausfall zu großen Problemen führen.

Weisen Sie in diesen Fällen schon ab der ersten Kontaktaufnahme auf die Dringlichkeit hin.

- **Befristung**

Es gibt für eine Befristung eines Ölkessels keine gesetzliche Grundlage – weder für den Betrieb eines neuen Ölkessels als Übergangslösung, weil der alte defekt wurde noch gibt es ein allgemeines Fristende für die Nutzung von Ölheizungsanlagen.

- **Reparaturen an Ölheizungen**

Wird Ihre Ölheizungsanlage defekt, können Sie sie jederzeit reparieren lassen. Es gibt kein Verbot, Reparaturen durchführen zu lassen. Es gibt auch keine Verpflichtung, eine Alternativenprüfung durchführen zu lassen.

Haben Sie Mut und geben Sie der Behörde Ihren Wunsch zum Tausch eines Ölkessels deutlich zu erkennen.

